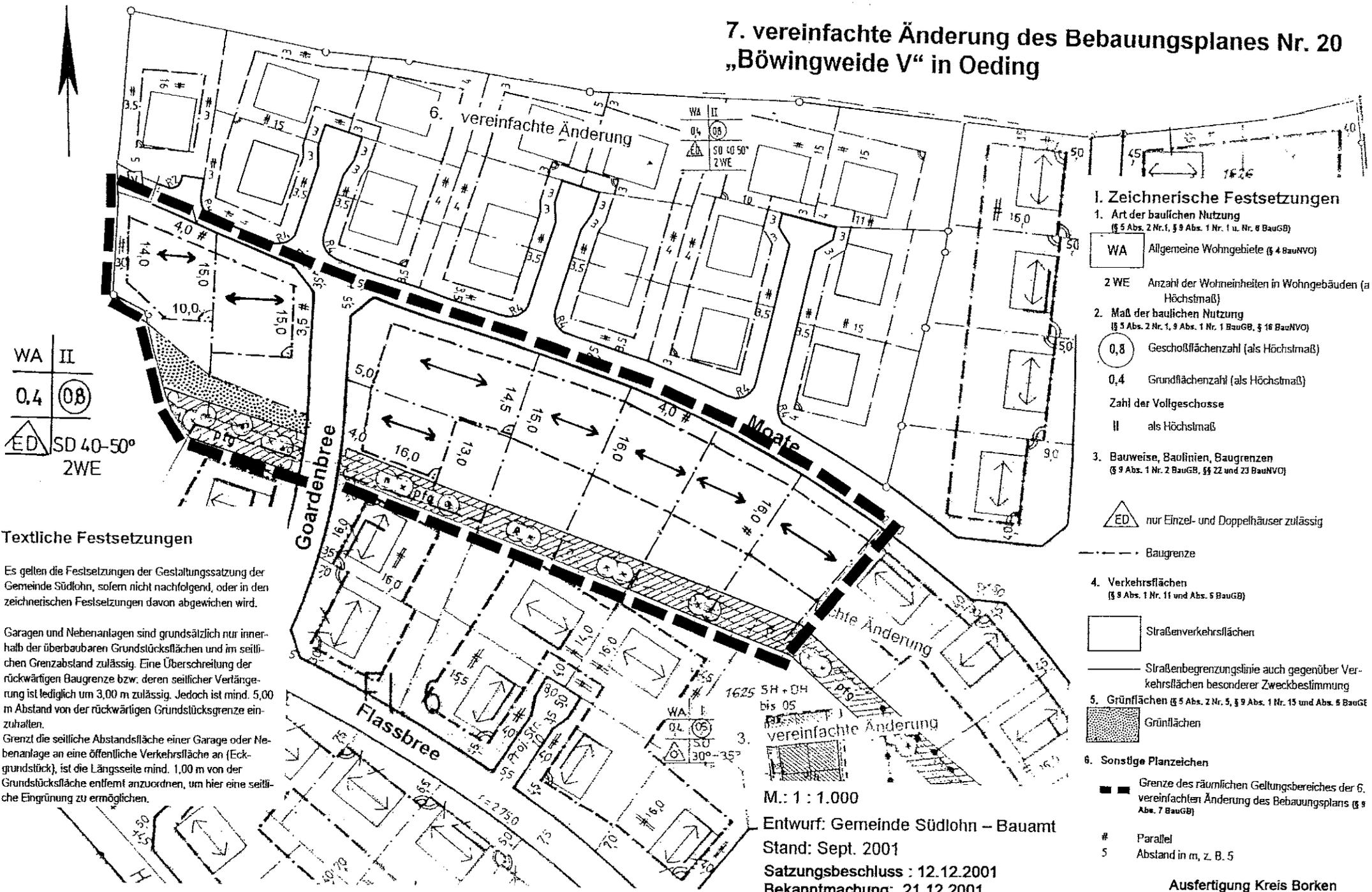


# 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Böwingweide V“ in Oeding



## I. Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 6 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2 WE Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (a Höchstmaß)

2. Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8 Geschosflächenzahl (als Höchstmaß)

0,4 Grundflächenzahl (als Höchstmaß)

Zahl der Vollgeschosse  
 II als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze

4. Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 BauGB)

□ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 5 BauGB)

■ Grünflächen

6. Sonstige Planzeichen

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

# Parallel

5 Abstand in m, z. B. 5

## II. Textliche Festsetzungen

- Es gelten die Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn, sofern nicht nachfolgend, oder in den zeichnerischen Festsetzungen davon abgewichen wird.
- Garagen und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im seitlichen Grenzabstand zulässig. Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bzw. deren seitlicher Verlängerung ist lediglich um 3,00 m zulässig. Jedoch ist mind. 5,00 m Abstand von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.  
 Grenzt die seitliche Abstandsfläche einer Garage oder Nebenanlage an eine öffentliche Verkehrsfläche an (Eckgrundstück), ist die Längsseite mind. 1,00 m von der Grundstücksfläche entfernt anzurorden, um hier eine seitliche Eingrünung zu ermöglichen.

M.: 1 : 1.000

Entwurf: Gemeinde Südlohn – Baumt

Stand: Sept. 2001

Satzungsbeschluss : 12.12.2001

Bekanntmachung: 21.12.2001